

Statuten

Verein Goldkammer Schweiz

Sprachregelung:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Verein Goldkammer Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60. ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Sitz des Vereins ist Burgdorf.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein unterstützt und fördert als Eigentümer der Goldsammlung das Museum Schloss Burgdorf (nachfolgend Museum genannt) durch:
 - a) Zurverfügungstellung der bestehenden Sammlung als Leihgabe;
 - b) Ankauf von neuen Objekten gemäss seinem Sammlungskonzept, welche als Leihgabe dem Museum zur Verfügung stehen;
 - c) Annahme von Geschenken und Legaten, welche mit dem Zweck im Einklang stehen;
 - d) Restaurierung von Objekten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins;
 - e) Unterstützung des Museums bei Ausstellungen;
 - f) Unterstützung von Forschung und Publikationen.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben als Mitglied des «Vereins Museum Schloss Burgdorf» und als Eigentümer der Goldsammlung. Er kann auch eigene, dem Vereinszweck dienende Aktivitäten für seine Mitglieder und die Öffentlichkeit (wie Anlässe im Schloss, Vorträge und Ausflüge) durchführen.
3. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke ohne jede Gewinnabsicht.

II. Finanzielles und Mitgliedschaft

Art. 3 Finanzielles

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
 - b) Ergebnisse aus allfälligen besonderen Mittelbeschaffungsaktionen;
 - c) Ergebnisse aus Anlässen;
 - d) Freiwillige Zuwendungen.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Über die Mittel wird jährlich Rechnung abgelegt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein Goldkammer Schweiz setzt sich zusammen aus:
 - a) Einzelmitgliedern
 - b) Paarmitgliedern
 - c) Gönnermitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Mitglieder sind zur Bezahlung der von der Hauptversammlung jährlich auf Antrag des Vorstandes festgelegten Mitgliederbeiträge verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von dieser Verpflichtung entbunden.
3. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Begehren eines Viertels der Anwesenden sind sie geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Hauptversammlung der Stichentscheid für Sachgeschäfte zu. Bei Wahlen entscheidet in derartigen Fällen das Los.
4. Der Austritt aus dem Verein kann auf Jahresende durch schriftliche Erklärung erfolgen. Mitglieder, die nach zweimaliger Aufforderung ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, fallen als Mitglieder des Vereins weg.
5. Die Mitglieder des Vereins geniessen freien Eintritt ins Museum und die Ausstellungen.
6. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Delegierten
 - d) die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage zum Voraus. Ausserordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.
2. Anstelle der ordentlichen Hauptversammlung kann die schriftliche Urabstimmung der Mitglieder des Vereins treten. Der Vorstand hat den Mitgliedern die Traktanden bekannt zu geben. Die Mitglieder müssen innert 20 Tagen (Datum des Poststempels) ab Erhalt der Abstimmungs- und Wahlvorlagen schriftlich zu den einzelnen Traktanden ihre Stimme abgeben. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit der

Mehrheit der eingegangenen Stimmen gefasst. Ansonsten sind die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 3 bis 6 (Hauptversammlung) der Statuten des Vereins Goldkammer Schweiz auf die schriftliche Urabstimmung sinngemäss anzuwenden.

3. Die Hauptversammlung wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren, Wiederwahl ist zulässig,
 - a) den Präsidenten;
 - b) die Mitglieder des Vorstandes;
 - d) die zwei Rechnungsrevisoren;
 - e) einen Ersatzrevisor.
4. Der Hauptversammlung steht der Beschluss über folgende Geschäfte zu:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - c) Festsetzen der Mitgliederbeiträge;
 - d) andere ihr vom Vorstand oder aus dem Kreise der Mitglieder gestellte Anträge;
 - e) Austritt aus dem «Verein Museum Schloss Burgdorf»;
 - f) Auflösung des Vereins;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern, die sich um den Verein Goldkammer Schweiz besonders verdient gemacht haben.
5. Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
6. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Art. 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.
2. Die Befugnisse des Vorstandes sind:
 - a) Einberufung der Hauptversammlung;
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung;
 - c) Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung;
 - d) Genehmigung des Budgets;
 - e) Wahl der Delegierten;
 - f) Besorgung der laufenden Geschäfte;
 - g) Aufnahme der Mitglieder;
 - h) Vertretung des Vereins gegen aussen.
3. Der Vorstand wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Ferner tritt er auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.
4. Dringliche Beschlüsse können auf schriftlichem Weg gefasst werden.
5. Die rechtsverbindliche Unterschrift steht dem Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied je zu zweien zu.

Art. 8 Delegierte

Die Delegierten vertreten die Interessen des Vereins Goldkammer Schweiz an der Delegiertenversammlung des «Vereins Museum Schloss Burgdorf».

Art. 9 Rechnungsrevisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren haben jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Statutenänderungen, Austritt aus dem «Verein Museum Schloss Burgdorf», Auflösung Verein

1. Änderungen der Statuten beschliesst die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Der Austritt aus dem «Verein Museum Schloss Burgdorf» kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes über die weitere Verwendung der Sammlung und des Vermögens. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden die Sammlung sowie Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung des Fördervereins Helvetisches Goldmuseum vom 27. April 2020 genehmigt worden.

An der Hauptversammlung vom 15. Mai 2024 wurde die Änderung von Art. 10 Abs. 3 (Verwendung der Sammlung und des Vermögens bei Auflösung) genehmigt. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. April 2020.

Burgdorf, 15. Mai 2024